Aufwendungen für ein Notrufsystem bei betreutem Wohnen

Eine Betreuungspauschale für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens" Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, erfüllt die Voraussetzungen für eine haushaltsnahe Dienstleistung und kann nach § 35a Abs. 2 EStG berücksichtigt werden[1].

Durch die Rufbereitschaft wird sichergestellt, dass ein Bewohner im Bedarfsfall Hilfe rufen kann. Eine solche Rufbereitschaft leisten typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige und stellen damit im räumlichen Bereich des Haushalts sicher, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten. Die Leistung wird auch im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht, nachdem der Begriff des Haushalts ist insoweit räumlich-funktional[2] auszulegen. Damit sind die Voraussetzungen des § 35a Abs. 2 EStG erfüllt.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BFH, Urteil v. 3.9.2015 VI R 18/14, juris.
2 BFH, Urteile v. 20.3.2014 VI R 55/12, BStBl 2014 II S. 880; VI R 56/12, BStBl 2014 II S. 882; vgl. BerP 2014 S. 472.